

Waffenkaufvertrag

Für die private Übertragung einer Waffe oder eines Waffenbestandteiles* durch CH-Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung). **Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung benötigen immer einen Waffenerwerbsschein.** Der Verkäufer muss die Identität und das Alter des Käufers anhand eines **amtlichen** Ausweises überprüfen.
- Für jede Übertragung nach Art.9 + 10 ist ein schriftlicher Vertrag nötig, der Vertrag ist von beiden Parteien mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

* Schusswaffen, Lauf, Griffstück (Pistolen), Rahmen (Revolver), Verschluss, Verschlussgehäuse

zwischen **Verkäufer**

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Heimatort / Staat	
Adresse, PLZ, Wohnort	

und **Käufer**

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Heimatort / Staat	
Adresse, PLZ, Wohnort	
Ausweisnummer:	<i>ID / Pass / Führerausweis</i>
Ausstellungsort und Datum	

Kaufobjekt:

Art der Waffe:	Revolver* Pistole* Langwaffe * Waffenbestandteil *
* Genaue Beschreibung:	
Marke	
Modell	
Kaliber	
Nummer	

Kaufpreis:	CHF
------------	-----

- Der Käufer bestätigt, dass keine Hinderungsgründe gemäss Art.8, Abs2, b-d des Waffengesetzes einem Erwerb entgegenstehen.
- Der Käufer verpflichtet sich die Waffe unter keinen Umständen an Dritte, namentlich Jugendliche, weiterzugeben. Ferner wird auf die Waffengesetzgebung verwiesen.
- Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch Benützung des Kaufobjekts entstehen, ab.

Ort/Datum

Der Verkäufer

Der Käufer

Die Artikel 9 bis 11 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition legen fest, was beim Erwerb von Waffen unter Privaten zu tun ist:

- Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund entgegensteht. Die übertragende Person muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen. Keine Waffe oder wesentliche Waffenbestandteile erwerben dürfen Personen, die:

a: das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

b: entmündigt sind

c: zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden

d: wegen einer Handlung, die eine gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist. Bestehen Zweifel über die Erwerbsberechtigung, ist vom Erwerber ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder mit dessen Zustimmung die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden zu verlangen. Vorbehalten bleiben auch Art. 12 des Gesetzes und Art. 9 der Verordnung im Zusammenhang mit ausländischen Staatsangehörigen. **Verboten ist der Verkauf an folgende Staatsangehörige: (Stand 07.2000) BR Jugoslawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien**